

**Geschäftsordnung  
für den Stadtrat der Stadt Neumarkt i.d.OPf.  
vom 06. Mai 2026**

**(Geschäftsordnung - GeschO)**

**Inhaltsübersicht**

<b>A. Die Organe der Stadt Neumarkt i.d.OPf. und ihre Aufgaben .....</b>	<b>1</b>
<b><u>I. Der Stadtrat</u></b>	<b>1</b>
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen .....	1
§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrates.....	1
<b><u>II. Die Stadtratsmitglieder</u></b>	<b>3</b>
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse .....	3
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien .....	3
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften.....	4
<b><u>III. Die Ausschüsse</u></b>	<b>5</b>
1. Allgemeines .....	5
§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung .....	5
2. Aufgaben der Ausschüsse .....	6
§ 7 Beschließende Ausschüsse.....	6
§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss .....	8
<b><u>IV. Der Oberbürgermeister</u></b>	<b>9</b>
1. Aufgaben .....	9
§ 9 Vorsitz im Stadtrat .....	9
§ 10 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines .....	9
§ 11 Einzelne Aufgaben.....	9
§ 12 Vertretung der Stadt nach außen.....	12
§ 13 Abhalten von Bürgerversammlungen.....	12
§ 14 Sonstige Geschäfte .....	12
2. Stellvertretung .....	13
§ 15 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertreter, Aufgaben.....	13
<b>B. Der Geschäftsgang .....</b>	<b>13</b>
<b><u>I. Allgemeines</u></b>	<b>13</b>
§ 16 Verantwortung für den Geschäftsgang.....	13
§ 17 Sitzungen, Beschlussfähigkeit .....	14
§ 18 Öffentliche Sitzungen.....	14
§ 19 Nichtöffentliche Sitzungen .....	14
<b><u>II. Vorbereitung der Sitzungen</u></b>	<b>15</b>
§ 20 Einberufung.....	15

§ 21 Tagesordnung .....	15
§ 22 Form und Frist für die Einladung .....	16
§ 23 Anträge .....	17
<b>III. Sitzungsverlauf</b> .....	<b>17</b>
§ 24 Eröffnung der Sitzung .....	17
§ 25 Eintritt in die Tagesordnung .....	18
§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände .....	18
§ 27 Anträge zur Geschäftsordnung .....	19
§ 28 Abstimmung .....	20
§ 29 Wahlen .....	21
§ 30 Anfragen .....	22
§ 31 Beendigung der Sitzung .....	22
<b>IV. Sitzungsniederschrift</b> .....	<b>22</b>
§ 32 Form und Inhalt .....	22
§ 33 Einsichtnahme und Abschrifterteilung .....	23
<b>V. Geschäftsgang der Ausschüsse</b> .....	<b>23</b>
§ 34 Anwendbare Bestimmungen .....	23
<b>VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen</b> .....	<b>24</b>
§ 35 Art der Bekanntmachung .....	24
<b>C. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>24</b>
§ 36 Änderung der Geschäftsordnung .....	24
§ 37 Verteilung der Geschäftsordnung .....	24
§ 38 Inkrafttreten .....	24

Der Stadtrat der Stadt Neumarkt i.d.OPf. gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

# G e s c h ä f t s o r d n u n g

## A. Die Organe der Stadt Neumarkt i.d.OPf. und ihre Aufgaben

### I. Der Stadtrat

#### § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.
- (2) <sup>1</sup>Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

#### § 2 Aufgabenbereich des Stadtrates

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen einschließlich des Aufstellungsbeschlusses zu Bebauungsplänen nach § 1 Abs. 3 BauGB; ausgenommen alle sonstigen Entscheidungen zu Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,

9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Abs. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 13,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 13 TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Stadtbediensteten;
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte;
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. den Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtisch verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,

27. die grundsätzlichen Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,

## **II. Die Stadtratsmitglieder**

### **§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse**

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner Befugnisse (§ 10 bis § 14) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

### **§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

- (1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

- (2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Oberbürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 22 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 23 versandt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 18 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

## **§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

- (1) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens vier Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung(en) sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen der Stärkeverhältnisse der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) <sup>1</sup>Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### **III. Die Ausschüsse**

#### **1. Allgemeines**

#### **§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung**

- (1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. <sup>4</sup>Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. <sup>5</sup>Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zählerbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>6</sup>Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. <sup>7</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 S. 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall der Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.
- (3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## 2. Aufgaben der Ausschüsse

### § 7 Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

#### 1. Verwaltungs-, Fest- und Kulturausschuss:

a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln von mehr als 300.000,00 € bis zu höchstens 1.000.000,00 € im Einzelfall,
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
  - Erlass 200.000,00 €
  - Niederschlagung 800.000,00 €
  - Stundung 800.000,00 € bis zu einem Jahr, über einem Jahr 50% davon
  - Aussetzung der Vollziehung 800.000,00 €
- die Vergabe von Leistungen (ohne Aufträge für Bauvorhaben) mit einer Wertgrenze von höchstens 1.000.000,00 €,
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 800.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 400.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 S. 1 GO),
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000,00 €,
- die Gewährung von Zuschüssen, auch in Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 250.000,00 € im Einzelfall,
- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,

- die Beratung über den Haushaltsplan,
- b) Personalangelegenheiten der städtischen Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A9 bis Besoldungsgruppe A12 und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppen 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 12 des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt (nicht bei nur vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), mit Ausnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
- c) Personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten, die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten usw.,
- d) Beschlussfassung über die Führung von verwaltungs- und zivilgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten sowie über Mandatserteilung und Vergleichsabschlüsse bei einem voraussichtlichen Streitwert bis 800.000,00 €, mit Ausnahme von bau- und straßenrechtlichen Angelegenheiten.

soweit nicht der Oberbürgermeister dafür zuständig ist.

## 2. Bau-, Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches, ausgenommen ist der Aufstellungsbeschluss zu Bebauungsplänen (siehe § 2 Nr. 8), sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 Bayerische Bauordnung,
- b) Zustimmungen nach § 36a BauGB
- c) Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen und sonstigen Zustimmungen zu Bauanträgen bei Sonderbauten,
- d) Angelegenheiten der Verkehrsplanung und Vollzug des Straßenverkehrsrechts und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (insbesondere straßenrechtliche Widmungen), Straßengrundabtretungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000,00 €,
- e) Angelegenheiten der Abfallvermeidung und Abfallwirtschaft, des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit diese Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Stadt fallen,
- f) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- g) soweit nicht wegen einer Genehmigungspflicht des Rechtsgeschäftes der Stadtrat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist : Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken durch die Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000,00 € sowie von sonstigen Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000,00 € € oder von Ver-

mögensgegenständen mit einem höheren Geschäftswert, wenn diese für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind, Bestellung von Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten,

- h) Beschlussfassung über die Führung von verwaltungs- oder zivilgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten sowie über Mandatserteilung und Vergleichsabschlüsse in bau- und straßenrechtlichen Angelegenheiten mit einem voraussichtlichen Streitwert bis 800.000,00 €,
  - i) Entscheidung über einzelne städtische Hoch- und Tiefbauprojekte mit einem Gesamtvolumen bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000,00 € €,
  - j) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben und Bauunterhaltungsmaßnahmen der Stadt bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000,00 €,
  - k) Ausübung von Vorkaufsrechten,
  - l) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
  - m) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
  - n) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten,
- soweit nicht der Oberbürgermeister dafür zuständig ist.
- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

## **§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger einzubeziehen (Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). <sup>3</sup>Besondere Aufträge zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom Oberbürgermeister oder vom Stadtrat erteilt werden, soweit diese Befugnis nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (Art. 104 Abs. 2 GO).

## **IV. Der Oberbürgermeister**

### **1. Aufgaben**

#### **§ 9 Vorsitz im Stadtrat**

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

#### **§ 10 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Bedienstete der Stadtverwaltung, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

#### **§ 11 Einzelne Aufgaben**

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
  1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
  5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Altersteilzeit, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten, bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 S. 1 GO),
  6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen, bis zur Entgeltgruppen 8 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
  7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrages,
  8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
  9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
  10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO). Entscheidungen über die in der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Angelegenheiten werden dem Oberbürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:
1. in Personalangelegenheiten der Stadtbediensteten:
    - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Stadtrats,
    - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
  2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
    - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
      - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
      - im Übrigen bis zu einem Betrag von 300.000,00 € im Einzelfall,
    - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 30.000,00 €
  - Niederschlagung 150.000,00 €
  - Stundung 300.000,00 € bis zu einem Jahr,  
über einem Jahr 50% davon
  - Aussetzung der Vollziehung 150.000,00 €
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 300.000,00 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 150.000,00 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 30.000,00 € je Einzelfall.
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanziellen Auswirkungen auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 300.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
  - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 7), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
4. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
  - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
  - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO sowie die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Bauvorhaben, die nicht nach Art. 60 BayBO als Sonderbau genehmigungspflichtig sind,
  - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 S. 1 BayBO;

- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB,
  - f) die Entscheidung über einzelne städtische Hoch- und Tiefbauprojekte bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 300.000,00 € im Rahmen der vom Stadtrat freigegebenen Haushaltsmittel,
  - g) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben und Bauunterhaltungsmaßnahmen der Stadt bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 300.000,00 €,
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

## **§ 12 Vertretung der Stadt nach außen**

- (1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß § 11 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. <sup>2</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

## **§ 13 Abhalten von Bürgerversammlungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellte Vertretung.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

## **§ 14 Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## 2. Stellvertretung

### § 15 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall der Verhinderung vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, von dem zweiten Bürgermeister oder der zweiten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin und des zweiten Bürgermeisters oder der zweiten Bürgermeisterin, bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO als weitere Stellvertreter oder Stellvertreterin die Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der Fraktionsstärke. <sup>2</sup>Ist ein Fraktionsvorsitzender oder eine Fraktionsvorsitzende zugleich Bürgermeister oder Bürgermeisterin, tritt in der Reihenfolge des Satzes 1 der stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder die stellvertretende Fraktionsvorsitzende an seine Stelle. <sup>3</sup>Haben Fraktionen die gleiche Fraktionsstärke, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## B. Der Geschäftsgang

### I. Allgemeines

#### § 16 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) <sup>1</sup>Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Stadteinwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

## **§ 17 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) <sup>1</sup>Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## **§ 18 Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht; soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Bediensteten der Stadt und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

## **§ 19 Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
  1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
  2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
  3. Sparkassenangelegenheiten,
  4. Rechtsstreitigkeiten,
  5. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
  1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
  2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

- (2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr.1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 20 Einberufung**

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 S. 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).
- (2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden in der Regel im Rathaussaal des Rathauses der Stadt Neumarkt i.d.OPf. statt; sie beginnen in der Regel um 17.15 Uhr. <sup>2</sup>Die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sollen soweit wie möglich an festen Wochentagen stattfinden. <sup>3</sup>In der Einladung (§ 22) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### **§ 21 Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## § 22 Form und Frist für die Einladung

- (1) <sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Hierfür müssen Sie eine E-Mail-Adresse benennen und etwaige Änderungen mitteilen. <sup>3</sup>Bei der elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungs-ort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>4</sup>Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Stadt technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Stadtratsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenste-hen, geladen. <sup>5</sup>Ausnahmsweise und nur nach vorheriger schriftlicher Mitteilung werden einem Stadtratsmitglied die Sitzungsunterlagen im Einzelfall zusätzlich schriftlich zur Ver-fügung gestellt; der Grundsatz der elektronischen Ladung nach Absatz 1 Satz 1 und die Ladungsfrist bleiben unberührt. <sup>5</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Stadtratsmitglied erhält einen individuellen passwortgeschützten Zugang zum Ratsinformationssystem, in dem neben den Tagesordnungen auch die ergänzenden Un-terlagen nach Absatz 3 dauerhaft eingestellt sind. <sup>2</sup>Außerdem erhalten die Stadtratsmit-glieder eine Benachrichtigungs-E-Mail im Sinne von Absatz 1 Satz 3. <sup>3</sup>Diese Benachrich-tigung ersetzt die schriftliche Ladung und ist entscheidend für die Einhaltung der Ladungs-frist. <sup>4</sup>Somit geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 3 im elektro-nischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisaufnahme zu rechnen ist. <sup>5</sup>Bei technischen Schwierigkeiten, die dazu führen, dass E-Mails nicht abgerufen werden können, unterrichtet das Stadtrats-mitglied unverzüglich.
- (3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beige-fügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen werden grund-sätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 3 zur Verfügung gestellt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt wer-den. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (5) <sup>1</sup>Im Umgang mit den schriftlichen und elektronischen Sitzungsunterlagen beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen, den Datenschutz und die Verschwiegen-heitspflicht. <sup>2</sup>Der Ausdruck der übermittelten Dokumente ist grundsätzlich erlaubt. <sup>3</sup>Vom Ausdruck der Niederschriften, insbesondere dem nichtöffentlichen Teil, wird aufgrund der Geheimhaltung Abstand genommen. <sup>4</sup>Die über die bloße Ansicht bzw. den Ausdruck hin-ausgehende Speicherung der aus dem Ratsinformationssystem abgerufenen Daten auf dem Privatgerät ist nur zulässig, soweit die Stadtratsmitglieder für einen aktuellen und umfassenden Virenschutz nebst Firewall sorgen. <sup>5</sup>Es wird darauf geachtet, dass unbe-fugte Dritte keinen Zugriff auf ausgedruckte bzw. übermittelte Dokumente haben. <sup>6</sup>Wer-den diese Dokumente für die Mandatsausübung nicht mehr benötigt, sind diese daten-schutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

## **§ 23 Anträge**

- (1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten, schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens bis zum 9. Werktag vor der Sitzung (Sitzungstag nicht mitgerechnet) beim Oberbürgermeister eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) <sup>1</sup>Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- <sup>2</sup>Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhaltes oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge, Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach Art. 53 Abs. 3 GO u.ä. oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

## **III. Sitzungsverlauf**

### **§ 24 Eröffnung der Sitzung**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie vor oder mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

## **§ 25 Eintritt in die Tagesordnung**

- (1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 19), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## **§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Für die Wortmeldungen ist die Medientechnik im Rathaussaal zu verwenden, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. <sup>6</sup>Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat, nicht an die Zuhörenden. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen, Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 27),

2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Diese können bei der Behandlung eines schriftlichen oder elektronischen Antrags (§ 23 Abs. 1) nur vom Antragsteller selbst gestellt werden.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

- (6) <sup>1</sup>Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Antragsteller/die Antragstellerin, der Berichterstatter/die Berichterstatterin und der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. <sup>2</sup>Die Beratung wird sodann vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) Gegen Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000,00 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).
- (9) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (10) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## **§ 27 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf
  1. Erweiterung der Tagesordnung,
  2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
  3. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
  4. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
  5. Verweisung eines Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss,
  6. Behandlung eines Tagesordnungspunktes in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung,
  7. Zuziehung von Sachverständigen,
  8. Schluss der Redeliste,
  9. Schluss der Beratung.

- (2) <sup>1</sup>Anträge „zur Geschäftsordnung“ werden von den Stadtratsmitgliedern durch Aufheben beider Hände angemeldet. <sup>2</sup>Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>3</sup>Nach Erteilung des Wortes durch den Vorsitzenden erfolgt die Stellung des Geschäftsordnungsantrags und dessen etwaige Begründung durch das Stadtratsmitglied ohne Verwendung der Medientechnik im Rathaussaal. <sup>4</sup>Der Vorsitzende soll bei der Beratung eines Antrages zur Geschäftsordnung die Worterteilung auf einen Sprecher jeder Fraktion beschränken; außerdem kann er selbst das Wort ergreifen. <sup>5</sup>Diese Stellungnahmen der Stadtratsmitglieder zum Geschäftsordnungsantrag erfolgen ebenfalls ohne Verwendung der Medientechnik.
- (3) Bis zur Erledigung eines Antrages zur Geschäftsordnung findet eine Beratung zur Sache nicht statt und können weitere Anträge zur Geschäftsordnung nicht gestellt werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Schluss der Redeliste kann nur von Stadtratsmitgliedern gestellt werden, die nicht bereits zur Sache gesprochen haben und nicht auf der Redeliste stehen; dem Vorsitzenden steht dieses Antragsrecht jederzeit zu. <sup>2</sup>Nach Stellung des Antrags gibt der Vorsitzende die noch vorgemerkten Redner bekannt. Wird der Antrag angenommen, werden vor den Schlussäußerungen (§ 29 Abs.6) nur noch diese Redner gehört.
- (5) <sup>1</sup>Anträge auf Schluss der Beratung können nur Stadtratsmitglieder stellen, die nicht bereits zur Sache gesprochen haben; dem Vorsitzenden steht dieses Antragsrecht jederzeit zu. <sup>2</sup>Wird der Antrag angenommen, so werden trotz vorgemerkter Redner nur noch die Schlussäußerungen (§ 26 Abs.6) zugelassen.

## **§ 28 Abstimmung**

- (1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 17 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
  3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
  4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

- (4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Sofern die Abstimmung nicht über die Medientechnik im Rathaus erfolgt, wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Verwendung der Medientechnik im Rathaussaal mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Betriebsstörungen der Medientechnik sowie bei nicht im Rathaussaal stattfindenden Sitzungen erfolgt die Beschlussfassung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrates durch namentliche Abstimmung. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>4</sup>Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) <sup>1</sup>Die Stimmen werden über die Medientechnik im Rathaussaal gezählt und öffentlich dargestellt. <sup>2</sup>Bei Beschlussfassung durch Handaufheben sind die Stimmen, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>3</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>Eine sofortige Wiederholung des Zählvorgangs durch den Vorsitzenden zur Klärung des vorangegangenen Zählvorgangs ist möglich. <sup>3</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## **§ 29 Wahlen**

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

- (3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### **§ 30 Anfragen**

<sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung selbst nicht statt.

### **§ 31 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 32 Form und Inhalt**

- (1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup> Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 33 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung**

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der in öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 34 Anwendbare Bestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 16 bis 33 sinngemäß. <sup>2</sup>Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung (ohne Anlagen) nachrichtlich.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrates können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörerende anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup> Sätze 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.
- (3) <sup>1</sup>Für den Rechnungsprüfungsausschuss gelten im Übrigen die besonderen Vorschriften des Art. 103 GO. <sup>2</sup>Insbesondere obliegen der Vorsitz, die Einberufung und die Festlegung der Tagesordnung dem vom Stadtrat zum Vorsitzenden bestimmten Ausschussmitglied. <sup>3</sup>Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 35 Art der Bekanntmachung**

- (1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter <https://www.neumarkt.de/rathaus-buergerservice/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/> bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup>Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. <sup>4</sup>Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) <sup>1</sup>Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntgaben der Niederlegung unter der in Absatz 1 S. 1 genannten Internetadresse und zusätzlich durch Anschlag an der Gemeindetafel. <sup>2</sup>Die Gemeindetafel befindet sich in der Rathauspassage (Rathausplatz 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.)
- (3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 36 Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

### **§ 37 Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2026.in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 04. Mai 2020, zuletzt geändert am 04. Februar 2025 außer Kraft.